

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
(Feuerwehrkostensatzung)**

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

**SATZUNG**

**§1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Petershausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  3. das Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung sowie
  4. das Ausrücken nach Falschalarmen (Fehl- und Täuschungsalarmen) die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang berechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Petershausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch die Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen tritt zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Die Feuerwehrkostensatzung vom 15.12.2016, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrkostensatzung vom 21.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Petershausen, 31.03.2023

\_\_\_\_\_  
Marcel Fath  
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Petershausen vom 31.03.2023

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Drehleiter DLA(K)	25 Jahre	12,90 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahre	12,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahre	15,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahre	1,50 €
ein Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahre	4,60 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahre	3,90 €
ein Verkehrsleitanhänger	6 Jahre	60,00 €/ pro Einsatz

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Jährliche Ausrückestunden	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
eine Drehleiter DLA(K)	80	288,00 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	26	330,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	80	441,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35	40,00 €
ein Gerätewagen Logistik GW-L1	11	120,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	14	80,00 €

**3. Einsatzkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Einsatzkosten berechnet.

In die Einsatzkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatz vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Pro Einsatz wird folgender Satz erhoben:

Als Einsatzkosten werden berechnet für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von	Pro Einsatz
Lenz-Pumpe (Chiemseepumpe)	10 Jahre	50 %	71,00 €
Mehrzwecksauger/Nass- und Trockensauger	10 Jahre	75 %	20,00 €
Tauchpumpe TP 4	10 Jahre	50 %	15,00 €
Wärmebildkamera	7 Jahre	75 %	41,00 €
Sonderlöschmittel Schaum pro kg			4,50 €
Ölbindemittel mit Entsorgung pro 10 kg			41,00 €
Ölsperren für Gewässer mit Entsorgung pro Stück			280,00 €

#### 4. Brandmeldeanlagen

Bei Falschalarmen (Fehl- und Täuschungsalarme) die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, wird abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung ein Pauschbetrag von 734,00 € berechnet (gilt auch bei der Alarmierung von mehreren Feuerwehren).

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.